

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wuppertal



Zusammenstellung der Bekanntmachungen und Mitteilungen der Stadt Wuppertal, die vom 09.10.2004 an im Eingangsbereich des Rathauses Barmen (Wegnerstraße 7) aushängen/ausgehängt haben.

Inhaltsverzeichnis

	Seiten
Satzungen	
Veränderungssperren	2 bis 5
Bauleitpläne	
Planfeststellungsverfahren	
Tagesordnung des Rates	6
Sonstige Bekanntmachungen	7

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), in Verbindung mit den §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. September 1997 (BGBl. I, S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359), hat die Stadt Wuppertal im Wege der Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 (2) GO NW am 23.08.04 die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Das in § 2 genannte Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 653 – Neue Friedrichstraße / Gathe - , für den die Stadt Wuppertal ein Aufstellungsverfahren beschlossen hat. Zur Sicherung der Planung in dem künftigen Planbereich wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

(1) Von der Veränderungssperre wird folgendes an der Uellendahler Str. 11 in Wuppertal-Elberfeld liegende Grundstück betroffen:

Gemarkung:	Elberfeld
Flur:	68
Flurstücke:	32/7 und 37

(2) Ein Lageplan, in dem das von der Veränderungssperre betroffene Grundstück gekennzeichnet ist, liegt montags - freitags von 8 - 12 Uhr und donnerstags von 14 – 16 Uhr zur Einsichtnahme im Ressort 102 - Vermessung, Katasteramt und Geodaten -, Wuppertal-Barmen, Große Flurstraße 10, Zimmer 155, aus.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen künftigen Planbereich dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(3) Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- a) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind
- b) Unterhaltungsarbeiten und
- c) die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung

§ 4

Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes, spätestens jedoch mit Ablauf des 31.10.2005 außer Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Dringlichkeitsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt durch Dringlichkeitsentscheidung beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Ein Lageplan, in dem das von der Veränderungssperre betroffene Grundstück gekennzeichnet ist, liegt montags - freitags von 8 - 12 Uhr und donnerstags von 14 - 16 Uhr zur Einsichtnahme im Ressort 102 - Vermessung, Katasteramt und Geodaten -, Wuppertal-Barmen, Große Flurstraße 10, Zimmer 155, aus.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 05.10.2004

Gez.

Dr. Kremendahl
Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Wuppertal über eine Veränderungssperre für das Grundstück Friedrich-Engels-Allee 367-369 in Wuppertal-Barmen
vom: 05.10.2004

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), in Verbindung mit den §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. September 1997 (BGBl. I, S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850), hat der Rat der Stadt Wuppertal am 19.07.2004 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die durch die Satzung der Stadt Wuppertal vom 13.10.2003 zur Sicherung der Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 512/1.Änd. – Wasserstraße -) erlassene Veränderungssperre für das Grundstück Friedrich-Engels-Allee 367-369, (Gemarkung: Barmen, Flur: 342, Flurstücke: 14, 15, 16) wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Diese Satzung tritt am 27.10.2004 in Kraft. Sie tritt mit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes, spätestens jedoch mit Ablauf des 27.10.2005 außer Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 19.07.2004 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 05.10.2004

Gez.

Dr. Kremendahl
Oberbürgermeister



Es informiert Sie	Florian Kötter
Telefon (0202)	563-5893
Fax (0202)	563-8020
E-Mail	florian.koetter@stadt.wuppertal.de
Datum	07.10.04 09:22 Uhr

Einladung

Hiermit lade ich Sie zur konstituierenden Sitzung des Rates der Stadt Wuppertal ein.

Sitzungstermin:	Donnerstag, 14.10.2004, 16:00 Uhr
Ort, Raum:	Rathaus Barmen, Sitzungssaal

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hans Kremendahl
Oberbürgermeister

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- 1 Bestellung der Schriftführer für den Rat der Stadt
VO/3384/04**
- 2 Einführung des Oberbürgermeisters**
- 3 Einführung der Stadtverordneten**

**Vor der konstituierenden Sitzung des Rates findet um 15.00 Uhr ein
ökumenischer Gottesdienst in der Gemarker Kirche statt.**

Offenlegung

Bekanntgabe von umfangreichen Fortführungen des Liegenschaftskatasters Hier: Veränderung der tatsächlichen Nutzung und/oder Veränderung der Bodenschätzungsmerkmale

Das Liegenschaftskataster wurde in folgenden Gemarkungen fortgeführt:

Barmen, Fluren	1, 3, 23, 70, 74, 127, 130, 131, 134, 137, 150, 158, 159, 197, 203-206, 211, 231, 214, 219, 220, 222, 230-233, 254, 257, 260, 263, 266, 267, 277, 278, 287, 315 und 549,
Beyenburg, Fluren	7, 10, und 12-14,
Cronenberg, Fluren	2-6, 8, 11, 12, 37, 87, 95, 96, 473 und 507,
Dönberg, Fluren	2-6,
Elberfeld, Fluren	1-6, 10-13, 16, 32-38, 40, 41, 44, 45, 48-51, 100, 110, 112, 113, 125, 192, 208-211, 213, 216, 217, 221, 228, 230, 238, 240, 241, 244, 247, 249-251, 255, 258-260, 262-265, 267, 280, 282, 289-291, 404-406, 430, 443, 445, 416, 451, 453, 457-464 und 467-479,
Langerfeld, Fluren	445, 447, 449-463, 475, 493, 505, 509, 512, 513, 515, 516 und 523,
Nächstebreck, Fluren	402, 403, 405-407, 422, 533 und 538-542,
Ronsdorf, Fluren	1-4, 8, 9, 13-20, 23, 24, 29, 33, 34, 66, 67 und 69-71,
Schöller, Fluren	5 und 8,
Vohwinkel, Fluren	6, 11, 27, 57 und 66,

Umfangreiche Fortführungen des Liegenschaftskatasters können den Eigentümern gemäß § 11 Absatz 4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (VermKatG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.05.1990 und in Verbindung mit § 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (1.DVOzVermKatG NRW) vom 31.12.1993 durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Anlass der Fortführung des Liegenschaftskatasters:

- Die Veränderungen der tatsächlichen Nutzung erfolgten auf Grund eines örtlichen Feldvergleichs.
- Die Bodenschätzungsmerkmale wurden auf Grund einer Feststellung des Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen des Finanzamtes verändert.

Die Ergebnisse der Veränderungen im Liegenschaftskataster für den o.a. Bereich liegen ab dem 13.07.2004 im Ressort 102, Vermessung, Katasteramt und Geodaten, Große Flurstraße 10, Rathaus-Neubau, Zimmer 208, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Die Frist der Offenlegung beträgt einen Monat.

Wuppertal den 07.10.2004

I. V.
Gez.

Beig. Bayer